S 13 R 487/20 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – betriebliche Voraussetzung – VEB Geräte- und Reglerwerk Leipzig
Rechtskraft	-
Deskriptoren	betriebliche Voraussetzung – Montagebetrieb
Leitsätze	Beim VEB Geräte- und Reglerwerk Leipzig handelte es sich weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen, noch um einen gleichgestellten Betrieb.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs. 1, VO-AVItech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 487/20 ZV
Datum	14.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 421/23 ZV
Datum	06.11.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 14. August 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens â über die Verpflichtung der Beklagten, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Der 1952 geborene KlÃ¤ger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines in der Zeit von September 1972 bis Februar 1976 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung âElektronik-Technologieâ an der Ingenieurhochschule Zâ¦., seit 27. Februar 1976 berechtigt, die Berufsbezeichnung âHochschulingenieurâ zu fÃ¼hren. Er war vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Montageprojektierungsingenieur im volkseigenen Betrieb (VEB) GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦. (Betriebsteil Xâ¦.) bzw. ab 1. Januar 1984 im â ausgegliederten und seitdem rechtlich selbstÃ¤ndigen â VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. beschÃ¤ftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Den am 17. November 2011 gestellten Antrag auf Ãberführung von Zusatzversorgungsanwartschaften (Eingang bei der Beklagten am 25. November 2011) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2012 ab: Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AAÃG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme) eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden, die â aus bundesrechtlicher Sicht â dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. erfÃ¼lle am 30. Juni 1990 nicht die betriebliche Voraussetzung fÃ¼r eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft, da er weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei.

Â

Am 27. MÃ¤rz 2018 (Eingang bei der Beklagten am 5. April 2018) beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Ã□berfÃ¼hrungsantrag wertete und behandelte die Beklagte als Ã□berprÃ¼fungsantrag und lehnte ihn mit Bescheid vom 5. Juni 2018 und bestÃ¤tigendem Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2020 ab: Der Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2012 sei nicht rechtswidrig. Der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. sei kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Die betriebliche Voraussetzung liege am 30. Juni 1990 nicht vor, da dem Betrieb nicht die industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern das GeprÃ¤ge gegeben habe. Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb sei ein Montagebetrieb der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik gewesen.

Â

Die hiergegen am 14. Juli 2020 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz mit Gerichtsbescheid vom 14. August 2023 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÃ□G bzw. der von ihm geforderten Intelligenzrente. Die von der Beklagten ausgefÃ¼hrten GrÃ¼nde seien zutreffend. Das Gericht folge nach eigener PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage den GrÃ¼nden der angegriffenen Bescheide und sehe insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 136 Abs. 3 SGG). AuszufÃ¼hren bleibe, das bereits in zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen festgestellt worden sei, dass der VEB GerÃ¤te- und Regelwerk Xâ□¦. kein Produktionsbetrieb von industrieller Natur gewesen sei. Auf eventuell frÃ¼her getroffene falsche Entscheidungen kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht berufen, denn es gebe keine Gleichbehandlung im Unrecht.

Â

Gegen den ihm am 17. August 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 12.Â September 2023 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Sein Antrag auf die Intelligenzrente sei von der Beklagten zu Unrecht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt worden, der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. sei zum Stichtag am 30. Juni 1990 kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Oktober 2010 (B 5 RS 5/09 R) werde unter Randnummer [7] bestÃ¤tigt, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. und der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ□¦. (Stammbetrieb) ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie gewesen sei. Unter den Randnummern [9] und [38, 39, 40, 41, 43] bestÃ¤tige das Urteil des BSG, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. vor dem 1. Juli 1990 die Eigenschaft eines volkseigenen Produktionsbetriebs der DDR nicht verloren habe. Da die GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. GmbH nicht bis zum 30. Juni 1990 in das Handelsregister (Eintragung im August 1990) eingetragen worden sei, habe das Treuhandgesetz Anwendung gefunden, wonach der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. kraft Gesetzes vom 1. Juli 1990 an eine GmbH gewesen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe ein

Nebeneinander von VEB und Kapital-Vorgesellschaft bestanden. Die Aufgabe des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. sei die industrielle Herstellung von Erzeugnissen in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik gewesen. FÃ¼r die Behauptung der Beklagten, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. kein Betrieb der industriellen Massenproduktion gewesen sei, sei weder von der Beklagten noch vom Sozialgericht ein Beweis erbracht worden. Es werde kein Gesetz der DDR genannt, in dem diese Behauptung stehe. Die Hauptaufgabe eines volkseigenen Betriebes der DDR sei die materielle Produktion und nicht die industrielle Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell gewesen. Diese Aufgabe habe der Staat der DDR in seiner Kombinatsverordnung bekrÃ¤ftigt. Ein WerktÃ¤tiger der DDR habe arbeitsrechtlich davon ausgehen kÃ¶nnen, dass er in einem volkseigenen Betrieb der materiellen Produktion beschÃ¤ftigt gewesen sei. In der Zeitschrift â€Die Rentenversicherungâ€ (Heft 6, Juni 2012, Seite 107 bis 115, Autor: Christian Lindner, Dresden) werde ausfÃ¼hrlich beschrieben, was bei der betrieblichen Voraussetzung unter dem Begriff â€Produktionsbetriebâ€ zu verstehen sei. Der Begriff des â€Produktionsbetriebesâ€ fÃ¼r das DDR-Zusatzversorgungsrecht der technischen Intelligenz sei nach wie vor nicht geklÃ¤rt. Der Streit um die Definition des Begriffes des â€Produktionsbetriebesâ€ fÃ¼r das DDR-Zusatzversorgungsrecht der technischen Intelligenz mÃ¼sse vom Verfassungsgericht in Karlsruhe endgÃ¼ltig geklÃ¤rt werden. Die Voraussetzung, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. ein Betrieb der industriellen Massenproduktion gewesen sein mÃ¼sse, habe in der â€Klageabweisung der Beklagtenâ€ vom 20. MÃ¤rz 2012 keine Rolle gespielt. Das Kriterium sei â€von der Beklagten in der Klageabweisungâ€ vom 5. Juni 2018 aus finanziellen GrÃ¼nden aufgenommen worden. Entgegen dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Chemnitz vom 14. August 2023 sei der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. zum Stichtag am 30. Juni 1990 ein volkseigener Produktionsbetrieb mit industrieller Massenproduktion gewesen, weshalb er weiterhin den Anspruch auf die Intelligenzrente fÃ¼r die technische Intelligenz der DDR, die seinen ehemaligen Kollegen des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. bis zum Jahr 2002 gezahlt worden sei, erhebe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â€ sinngemÃ¤Ã and sachdienlich gefasst â€,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 14. August 2023 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã berprÃ¼fungsablehnungsbescheids vom 5.Â Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2020, zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2012 zurÃ¼ckzunehmen und seine BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30.Â Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Â

Das Gericht hat zum konkreten BeschÃ¤ftigungsbetrieb (VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦.) Betriebsunterlagen sowie die in den Verfahren L 5 R 176/07, L 5 R 503/06, L 5 R 619/06 und L 5 RS 817/10 ZVW getÃ¤tigten Aussagen von Zeugen zum Betriebsgegenstand des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. beigezogen.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 6. Oktober 2023 (Beklagte) und vom 15. Oktober 2023 (KlÃ¤ger) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch den Einzelrichter erklÃ¤rt. Mit SchriftsÃ¤tzen vom 6. Oktober 2023 (Beklagte) und vom 15. Oktober 2023 (KlÃ¤ger) haben die Beteiligten zudem jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung sowie durch den Vorsitzenden (als berichterstattenden [konsentierten] Einzelrichter) durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit jeweils einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 sowie Â§Â 155 Abs. 3 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14. August 2023 zu Recht abgewiesen hat. Der Ãberprüfungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2020 (Â§Â 95 SGG) ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs.Â 2 Satz 1 SGG). Denn er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte, unter entsprechender RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheids vom 20.Â MÃ¤rz 2012, die von ihm geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr.Â 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt, weil er diesem Zusatzversorgungssystem (am 30.Â Juni 1990) weder tatsÃ¤chlich, noch fiktiv zugehÃ¶rig war.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Ablehnungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2012 ist nicht rechtswidrig. Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, sind Â§Â§ 1 und 5 AAÃG. Die vom KlÃ¤ger geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnen nicht dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG zugeordnet werden, weil weder eine tatsÃ¤chliche, noch eine fingierte Versorgungsanwartschaft bestand.

Â

In dem Verfahren nach Â§ 8 AAÃG, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Ã¤hnlich und auÃerhalb des Rentenverfahrens durchzufÃ¼hren ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 â 4Â RA 7/95 â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2), ist die Beklagte nur dann zu den vom KlÃ¤ger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn dieser dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und

AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes nach Â§ 1 Abs. 1 AAÃ□G unterfÃ¤llt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob er BeschÃ¤ftigungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind (Â§ 5 AAÃ□G).

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G gilt das Gesetz fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften (=Â Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G).

Â

Der KlÃ¤ger war bei Inkrafttreten des AAÃ□G am 1. August 1991 nicht Inhaber einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des Â§Â 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G. Einen â□□Anspruchâ□□ auf Versorgung (= Vollrecht) besaÃ□ er zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein â□□Versorgungsfallâ□□ (Alter, InvaliditÃ¤t) eingetreten war.

Â

Er war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§Â 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G. Dies hÃ¤tte vorausgesetzt, dass er in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wÃ¤re. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, ber. S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von Art. 17 des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [DDR-GBl. Nr.Â 62 S.Â 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfÃ¼llt.

Â

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G ist nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G kann â□□ mangels tatsÃ¤chlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem â□□ insbesondere auch nicht dadurch erfÃ¼llt werden,

dass der KlÃ¤ger vor seiner am Stichtag 30. Juni 1990 im VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦., ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung mÃ¶glicherweise in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben beschÃ¤ftigt war und aus dieser BeschÃ¤ftigung spÃ¤ter âausgeschiedenâ ist. Vor diesem Hintergrund ist die â vom KlÃ¤ger im Laufe des Verfahrens vorgetragene â bis zum 31. Dezember 1983 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung im VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦. irrelevant. Erst wenn die sog. âTÃ¼rÃ¶ffnerfunktionâ des Â§ 1 AAÃG positiv festgestellt worden ist, ist in einem weiteren (nachgelagerten) Schritt zu Ã¼berprÃ¼fen, welche tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigungszeiten dem Â§ 5 AAÃG unterfallen.

Â

Der KlÃ¤ger war am 1. August 1991 (Inkrafttreten des AAÃG) auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§Â 1 Abs. 1 AAÃG (vgl.Â dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr.Â 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R â SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 3 S.Â 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 5 S.Â 33; BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr.Â 6 S.Â 40; BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â B 4 RA 3/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 7 S.Â 60; BSG, Urteil vom 10.Â April 2002 â BÂ 4 RA 18/01 R â SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 8 S.Â 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â BÂ 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31), weil er am 30.Â Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte.

Â

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts einbezogen wurden, zu prÃ¼fen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen UmstÃ¤nden einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten. Ein solcher, fiktiver Anspruch hÃ¤ngt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemÃ¤Ã Â§ 1 der âVerordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ (nachfolgend: VO-AVItech) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr.Â 93, S.Â 844) und der âZweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ (nachfolgend: 2.Â DB) vom 24.Â Mai 1951 (DDR-GBl. 1951, Nr. 62, S.Â 487) von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nÃ¤mlich von

1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren

(persÃ¶nliche Voraussetzung), und
2. der AusÃ¼bung einer entsprechenden TÃ¤tigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2.Â DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

MaÃgeblich ist hierbei das SprachverstÃ¤ndnis der DDR am 2.Â Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr.Â 2 S. 13; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â BÂ 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 32).

Â

Nur wenn eine solche fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 bestanden hat, kann und darf weiter geprÃ¼ft werden, welche konkreten ZeitrÃ¤ume unter diese Zusatzversorgungsanwartschaft fallen.

Â

Ausgehend hiervon war der KlÃ¤ger nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil er am 30. Juni 1990 (und damit auch nicht im Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30. Juni 1990) keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte. Zu diesem Zeitpunkt war er nÃ¤mlich nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschÃ¤ftigt. Die betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz ist nicht erfÃ¼llt.

Â

BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers am maÃgeblichen Stichtag (30. Juni 1990), und damit Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinn â worauf es nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 20/03 R â SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 49/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2006 â B 4 RA 30/05 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 â B 4 RA 39/05 R â JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 â B 4 RA 41/05 R â JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20.Â MÃ¤rz 2013 â B 5 RS 27/12 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17) â war, ausweislich der vorliegenden

arbeitsvertraglichen Unterlagen sowie der Eintragungen im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung, der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦..

Â

1.

Beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers (am 30.Â Juni 1990) handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. Hauptzweck des Betriebes war nÃ¤mlich nicht die serienmÃ¤Ãige Produktion von SachgÃ¼tern im Bereich der Industrie oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen.

Â

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers unterfallen dem Geltungsbereich der VO-AVItech und der 2. DB nur die Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens, deren Hauptzweck (bzw. Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmÃ¤Ãig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von SachgÃ¼tern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 1/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â B 5 RS 7/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich maÃgebliche Betriebstyp ist â was der KlÃ¤ger bei seiner wiederholten im Klage- und Berufungsverfahren vorgebrachten Argumentation vÃ¶llig verkennt â neben den Merkmalen âBetriebâ und âvolkseigenâ maÃgeblich durch das weitere Merkmal âProduktion (Industrie/Bauwesen)â gekennzeichnet. Zwar sprechen die Ãberschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann (âPrÃ¤ambelâ) und ihr Â§Â 1 und ebenso Â§Â 1 Abs. 1 der 2.Â DB nur vom âvolkseigenen Betriebâ. Nach diesem Teil des Wortlauts wÃ¤ren alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2.Â DB verwendete Ausdruck âProduktionsbetriebâ macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem âProduktionsbetriebâ gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2.Â DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1. DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. I Nr. 111 S. 1043) bestÃ¤tigt, nach dem nurÂ bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem âProduktionsbetriebâ verantwortlich tÃ¤tig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 6, S.Â 43 f.). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der âIndustrieâ und des âBauwesensâ

ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 VO-AVItech und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen GegenÃ¼berstellung von â□□Produktionsbetrieben der Industrie und desÂ Bauwesensâ□□ einerseits und allen anderen â□□volkseigenen Betriebenâ□□ andererseits, welche die DDR spÃ¤testens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30.Â Juni 1990 in ihren einschlÃ¤gigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§Â 2 der â□□Verordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVBâ□□ vom 28. MÃ¤rz 1973 (DDR-GBl. I Nr. 15 S. 129) sowie Â§Â 41 Abs. 1 1.Â Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs.Â 2 der â□□Verordnung Ã¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebeâ□□ vom 8. November 1979 (DDR-GBl. I Nr.Â 38 S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatsbetriebe und die Ã¼brigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenÃ¼berstellen.

Â

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von SachgÃ¼tern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 6 S.Â 35, S.Â 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Es muss sich also um einen â□□ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetriebâ□□ gehandelt haben, der sein maÃ□gebliches GeprÃ¤ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 4/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28.Â September 2011 â□□ B 5 RS 8/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9.Â Mai 2012 â□□ B 5 RS 8/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â□□ B 5 RS 3/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Â

Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle AusfÃ¼hrung von BautÃ¤tigkeiten das GeprÃ¤ge gegeben hat (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â□□ B 4 RA 57/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 3 S. 16).

Â

Industrie und Bauwesen waren in der DDR die â□□fÃ¼hrendenâ□□ Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□

SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 S.Â 40). Erforderlich zur ErfÃ¼llung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das GeprÃ¤ge verliehen hat (BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem AusstoÃ standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ermÃ¶glichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 6 S.Â 35, S.Â 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â B 4 RA 57/03 R â SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 3 S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 1/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 7/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Nach der VO-AVItech sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die ErfÃ¼llung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen âschnelleren, planmÃ¤Ãigen Aufbauâ der DDR ermÃ¶glichen sollten (vgl. PrÃ¤ambel zur VO-AVItech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â BÂ 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Denn der MassenausstoÃ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃ¶glichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 S.Â 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Dass nur eine unmittelbare industrielle Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art fÃ¼r die DDR und fÃ¼r die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVItech von maÃgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich in dem âBeschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃ¤tze des neuen Ã¶konomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl.Â II Nr.Â 63 S.Â 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der ZustÃ¤ndigkeit des Ministeriums fÃ¼r Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der BaukapazitÃ¤ten in groÃen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisierung und DurchfÃ¼hrung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschlieÃlich der dazugehÃ¶rigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchfÃ¼hren und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und schlÃ¼sselfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen FlieÃfertigung, der SchnellbauflieÃfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens Ã¼bergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-)âProduktionsprinzipâ in der Bauwirtschaft. DemgemÃ¤Ã wurde in dem âBeschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃ¤tze des neuen Ã¶konomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ vom 14.Â Juni 1963 (DDR-GBl. II Nr. 63 S. 437) unter anderem unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten

durchzufÃ¼hrenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zustÃ¤ndig waren fÃ¼r die Erhaltung der Bausubstanz, die DurchfÃ¼hrung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten (BSG, Urteil vom 8.Â Juni 2004 â B 4 RA 57/03 R â SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr.Â 3 S. 16, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr. 24). Damit hatte der Gesetzgeber der DDR im Bauwesen selbst zwischen massenhafter Neubauproduktion und sonstiger BautÃ¤tigkeit differenziert, weshalb es nicht ausreicht auf das WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus (7.Â Auflage, Neuausgabe 1989) zu verweisen, wonach unter âBauproduktionâ, âsÃ¤mtliche Bauarbeiten an GebÃ¤uden, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschlieÃlich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerkenâ (S. 127 im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus) zu verstehen seien. Hinzukommt, dass auch im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus ausdrÃ¼cklich differenziert wird zwischen der Bauindustrie als wichtigstem Bereich der Bauwirtschaft, deren Produktion vorwiegend durch industrielle Fertigung von Bauwerken in Baukombinaten und Baubetrieben (Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, Landbaukombinate und Wohnungsbaukombinate) gekennzeichnet ist (S.Â 125 im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus), und der Baureparatur, die alle BaumaÃnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfasst, die lediglich zur Teilreproduktion fÃ¼hrt und die die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Teile der Rekonstruktion, die ausdrÃ¼cklich als Rekonstruktionen im nichtproduzierenden Bereich deklariert wurden, umfasste (S. 128 im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus).

Â

Betriebe hingegen, die schwerpunktmÃ¤Ãig Dienstleistungen fÃ¼r die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfÃ¼llen nicht die betriebliche Voraussetzung (so explizit fÃ¼r Projektierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 5 RS 8/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19; so explizit fÃ¼r Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â BÂ 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 22; so explizit fÃ¼r Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28). MaÃgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das GeprÃ¤ge gegeben haben, also Ã¼berwiegend und vorherrschend gewesen sein (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R â SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 18). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der HilfsgeschÃ¤fte und HilfstÃ¤tigkeiten geÃ¤ndert oder beeinflusst, die zu seiner

Verwirklichung zwangslÃ¤ufig mit ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so fÃ¼hren auch produkttechnische Aufgaben, die zwangslÃ¤ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 18).

Â

Im Ãbrigen ist Kennzeichen der massenhaften ProduktionsdurchfÃ¼hrung, dass es sich um maschinelle, automatisiert hergestellte, flieÃbandartige Standardware handelt. Denn der versorgungsrechtliche Begriff der Massenproduktion im Sinne der VO-AVItech ist auf die standardisierte Herstellung einer unbestimmten Vielzahl von SachgÃ¼tern gerichtet. Er ist damit in quantitativer Hinsicht allein durch die potentielle Unbegrenztheit der betrieblichen Produktion gekennzeichnet, wobei es nicht auf das konkrete Erreichen einer bestimmten Anzahl von GÃ¼tern ankommt, die der Betrieb insgesamt produziert oder an einzelne Kunden abgegeben hat. In ihrem wesentlichen qualitativen Aspekt unterscheidet sich die Massenproduktion von der auftragsbezogenen Einzelfertigung mit Bezug zu individuellen KundenwÃ¼nschen als ihrem GegenstÃ¼ck dadurch, dass der Hauptzweck des Betriebs auf eine industrielle Fertigung standardisierter Produkte in einem standardisierten und automatisierten Verfahren gerichtet ist. Es ist in erster Linie diese Produktionsweise, die den Begriff der Massenproduktion im vorliegenden Zusammenhang kennzeichnet, und die inhaltliche Gesamtbetrachtung des Betriebs insofern, die ihn zu einem Produktionsbetrieb der Industrie (oder des Bauwesens) macht. âStandardisiert und automatisiertâ in diesem Sinne ist alles hergestellt, was mit einem vom Hersteller vorgegebenen Produkt nach Art, Aussehen und Bauweise identisch ist, aber auch dasjenige Sachgut, das aus mehreren ihrerseits standardisiert und automatisiert hergestellten Einzelteilen zusammengesetzt und Teil einer einseitig und abschlieÃend allein vom Hersteller vorgegebenen Produktpalette ist (BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â B 5 RS 8/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â B 5 RS 5/12 R â JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â BÂ 5 RS 5/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 26).

Â

Zwar handelte es sich beim VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. um einen Betrieb im Wirtschaftsbereich der Industrie, nicht hingegen um einen solchen, dem die industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern in Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell bzw. als ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb mit serienmÃ¤Ãiger Standardfertigung das maÃgebliche GeprÃ¤ge verliehen hat. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Gerichts sowohl aus den â teilweise bereits in den Verwaltungsakten der Beklagten befindlichen und im Ãbrigen vom

Gericht beigezogenen und dem KlÃ¤ger Ã¼bersandten â umfangreichen Betriebsunterlagen sowie aus den beigezogenen AuskÃ¼nften und Aussagen anderer BeschÃ¤ftigter des Betriebes, die ebenfalls Klagen auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften im streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigungsbetrieb erhoben hatten, und insbesondere des Zeugen Wâ¦., die in den Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts L 5 RS 817/10 ZVW, L 5 R 176/07, L 5 R 619/06 und L 5 R 503/06 am 12. Januar 2010 sowie am 21. Februar 2012 gehÃ¶rt bzw. einvernommen worden sind:

Â

Der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. wurde auf Anweisung des Generaldirektors des VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau Vâ¦. vom 18. Oktober 1983 mit Wirkung zum 1.Â Januar 1984 durch Ausgliederung der Betriebsteile Xâ¦. und Uâ¦. sowie der AuÃenstellen Tâ¦., Sâ¦. und Râ¦. aus dem VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦. mit Sitz in Xâ¦. gegrÃ¼ndet. Er erlangte mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gemÃ¤Ã der GrÃ¼ndungsanweisung RechtsfÃ¤higkeit und war Kombinatsbetrieb des VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau Vâ¦.. GemÃ¤Ã der GrÃ¼ndungsanweisung vom 18. Oktober 1983 wurde mit der DurchfÃ¼hrung der Aufgaben zur BetriebsgrÃ¼ndung und GewÃ¤hrleistung der vollen ArbeitsfÃ¤higkeit ab 1. Januar 1984 der damalige Direktor des Betriebsteils Xâ¦., Herr Wâ¦., beauftragt und bevollmÃ¤chtigt. Aufgrund Eintragungsantrags des Betriebsdirektors Wâ¦. vom 5.Â Dezember 1983 wurde der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. mit Wirkung zum 1.Â Januar 1984 in das Register der volkseigenen Wirtschaft mit der Betriebsnummer â¦. unter der Registernummer â¦. am 1. Januar 1984 eingetragen und dem Ministerium fÃ¼r Elektrotechnik und Elektronik als zustÃ¤ndigem Staatsorgan unterstellt. Die RechtsfÃ¤higkeit des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. erlosch mit Wirkung vom 6.Â August 1990 durch LÃ¶schung von Amts wegen am 11.Â August 1990. Rechtsnachfolger des Betriebes wurde die GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. GmbH, die mit GmbH-Vertrag vom 23.Â Mai 1990 gegrÃ¼ndet und am 7. August 1990 im Handelsregister unter der Registernummer HRB â¦. eingetragen wurde.

Â

Ausweislich der Eintragungen im Handelsregister gehÃ¶rten zum Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung, die Projektierung, die Lieferung und Montage, der Service und die Wartung von Automatisierungsanlagen als komplette Leistungen oder als Teilkomponenten, unter Einschluss von Beratungsleistungen Ã¼ber den Einsatz und die Realisierung von Automatisierungssystemen im Rahmen des Vertriebes und als gesonderte Leistungen. AuÃerdem realisierte das Unternehmen diese Aufgaben im In- und Ausland und koordinierte dabei auch weitere Unternehmen.

Â

Ausweislich des GrÃ¼ndungsberichtes der GmbH wurde nahezu das gesamte Produktionsprofil des am 30. Juni 1990 bestehenden VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk

Xâ¦. fortgefÃ¼hrt. Im Einzelnen handelte es sich um folgendes Leistungsspektrum:

- Hauptproduktion â€Anlagenbauâ€ im Bereich der chemischen Industrie, Kraftwerke und andere Bereiche,
- â€GebÃ¤udeautomationâ€ mit dem Einsatz von GerÃ¤tetechnik (Feldtechnik und Prozessleitsysteme) inklusive Projektierungsinstrumente, Projektierungsmethode und Projektierungsverfahren,
- Produktionslinie â€Verkehrsleitsystemeâ€,
- Produktionslinie â€Verkehrssteuerungenâ€,
- Montagelohnleistungen und Projektierungsleistungen fÃ¼r Transport- und Hebetechnik, Kleinrationalisierungsmittel, Werkzeugmaschinen, Messtechnik und VervielfÃ¤ltigungstechnik,
- Realisierung von GebÃ¤uden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Stabilisierung des Exports in Form von AuÃenanlagen, WÃ¤rmeÃ¼bertragern, Garagenkomplex fÃ¼r das Heizhaus, Exportversand fÃ¼r den Betriebsteil Râ¦. sowie ein VerwaltungsgebÃ¤ude fÃ¼r den Betriebsteil Sâ¦.,
- Investitionen im Bereich MontageausrÃ¼stungen, Mess- und PrÃ¼ftechnik, CAD/CAM-Technik.

Lediglich der Betriebsteil Metallwarenfabrik Qâ¦. wurde aus der GmbH ausgegliedert, da dessen Produktionsprofil nicht in das Gesamtkonzept des Unternehmens passte.

Â

Das Betriebsaufgabenspektrum und Profil des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. lÃ¤sst sich auch dem Dokument â€Vorschlag fÃ¼r den Ablauf des Besuches des Mitgliedes des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [SED] und des ersten SekretÃ¤rs der ersten SED-Bezirksleitung zur Auswertung der 5. Tagung des Zentralkomitees in der Grundorganisation VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. im Stadtbezirk Xâ¦.â€ vom 11. Januar 1987 entnehmen und ist im Dokument â€Handmaterial zum Arbeitsbesuch des ersten SekretÃ¤rs der Bezirksleitung in der Grundorganisation des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der APO 4 am Montag, dem 11. Januar 1988â€ vom 6. Januar 1988 beschrieben. Dort ist ausgefÃ¼hrt, dass das Erzeugnis- und Produktionsprofil des Betriebes folgende Bereiche umfasste:

- projektgebundene Automatisierungsanlagen ohne eigene stationÃ¤re Fertigung fÃ¼r Einsatzgebiete in wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft,
- Automatisierungsanlagen aus eigener stationÃ¤rer Fertigung fÃ¼r GewÃ¤chshausautomatisierung, GebÃ¤udeautomatisierung und Lichtsignalanlagen,
- KonsumgÃ¼terproduktion sowie
- Importverantwortlichkeit fÃ¼r Mess-, Steuer- und Regelanlagen aus den sozialistischen Staaten (Volksrepublik Polen, Ungarische Volksrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken [UdSSR]).

Weiterhin ist in den vorbezeichneten Betriebsunterlagen aufgefÃ¼hrt, dass als Konsumgut der HiFi-VerstÃ¤rker SV 3930/3935 (Ãberleitung vom VEB Sternradio Sonneberg) hergestellt wurde, nachdem es mit dem alten Erzeugnis âMinetaâ, einem Heimrundfunkempfänger der untersten Preisklasse, nicht mÃ¶glich war, den volkswirtschaftlichen Bedarf â gemessen am Anteil der KonsumgÃ¼terproduktion â zu decken. Weiterhin ist ausgefÃ¼hrt, dass sich die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die ProblemlÃ¶sungen in folgenden Bereichen konzentrierte:

- mikroelektronischer Gleisstromkreis (Staatsplanthema),
- mittelschnelles Automatisierungssystem fÃ¼r Anlagenbau, GebÃ¤udeautomation und GewÃ¤chshausautomatisierung,
- Verkehrssteuerungssystem,
- selektive FlammenÃ¼berwachung sowie
- HiFi-StereoverstÃ¤rker.

Â

Auch im âJahresgeschÃ¤ftsbericht 1989â des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¡. vom 12.Â Februar 1990 werden die BetriebsgegenstÃ¤nde des streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigungsbetriebes und die dabei erreichten PlanerfÃ¼llungsergebnisse ausfÃ¼hrlich und detailreich beschrieben. Dort wird insbesondere auf die Projektierungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen, die der Betrieb verrichtete, hingewiesen. Weiterhin werden die Fertigerzeugnisse fÃ¼r die BevÃ¶lkerung, die im Rahmen der Konsumproduktion zu erbringen waren, bezeichnet. Es handelte sich dabei insbesondere um neu entwickelte Erzeugnisse, wie die selektive FlammenÃ¼berwachung und den GewÃ¤chshauscomputer M 550 sowie M 500 / V 500. Bei der ErfÃ¼llung der Planaufgaben werden die ingenieurtechnischen Leistungen bei der Entwicklung des mikroelektronischen Gleisstromkreises und der Knotenschaltanlage LÂ 6000 hervorgehoben. Weiterhin wird der Eigenbau von Rationalisierungsmitteln beschrieben; wobei die Schwerpunkte des Eigenbaus von Rationalisierungsmitteln in den Bereichen AusrÃ¼stungen fÃ¼r die SMD-Technik, 19-Zoll-SystemausrÃ¼stung, PrÃ¼ftechnik fÃ¼r SV 3938, MEGSK und VerdrahtungsprÃ¼fung, Kleinrationalisierungsmittel fÃ¼r Montage, automatische SpatenschweiÃanlage und Schlitzklemmtechnik mit Steckverbindern lagen. Es wird des Weiteren das fertigungstechnologische Vorbereitungsverfahren zum Plastspritzen sowie die Erarbeitung eines technologischen Projektes fÃ¼r die LeiterplattenbestÃ¼ckung, die Schaffung von Rationalisierungsmitteln fÃ¼r eine Labor- und Einstiegstechnologie und Untersuchungen zum SchwalllÃ¶ten von SMD-Leiterplatten beschrieben. Die realisierten Investitionsvorhaben im Jahr 1989 sind im Einzelnen wie folgt aufgefÃ¼hrt:

- Mikrorechentechnik,
- HiFi-VerstÃ¤rker MBK, Rationalisierungsmittel MBK,
- Rationalisierung in der Anlagenmontage,
- Rekonstruktion,
- Rationalisierung der Modernisierung,

- Rationalisierung TO95,
- Exportversand in Sâ¦. und Râ¦.,
- automatische SpatenschweiÃanlage,
- Importe im Anlagenbau und
- MontageausrÃ¼stungen.

Rekonstruktionsinvestitionsschwerpunkte im Jahre 1989 wurden bezeichnet mit:

- Messmittel fÃ¼r Fertigungs- und Entwicklungsaufgaben (mittelschnelles Automatisierungssystem MSA, Gleisstromkreis MEGSK, FlammenÃ¼berwachung),
- Industriecomputer ICA710,
- KonsumgÃ¼terproduktion StereoverstÃ¤rker SV 3930/ SV 3935,
- Werkzeugmaschinen fÃ¼r die stationÃ¤re Fertigung sowie fÃ¼r den Werkzeugbau sowie
- Rationalisierung der Anlagenmontage.

Als besondere Schwerpunkte der realisierten Automatisierungsobjekte wurden die Vorhaben im Tanklager Leuna, im Komplex Greiz-DÃ¶hlau, die Leuna-Gasanlage und der Dampfwirbelschichttrockner in Borna hervorgehoben.

Â

AuÃerdem ergibt sich aus der, aus dem Jahr 1989 stammenden, BroschÃ¼re â25 Jahre VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦.â das Leistungsprofil des Betriebes sehr plastisch. Dort wird ausgefÃ¼hrt, dass Automatisierungsanlagen in der Chemie, dem Kraftwerksanlagenbau und in Betrieben der SchlÃ¼sseltechnologien, wie Mikroelektronik und Glasveredelung, vom VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. realisiert worden sind. Des Weiteren wird auf die Anlagen und Einrichtungen zur GebÃ¤udeautomation und dort insbesondere auf einzelne im groÃen Umfang realisierte Objekte, wie das Grand Hotel und die CharitÃ¨ in Berlin, das Gewandhaus in Leipzig sowie das Interhotel Bellevue und die Semperoper in Dresden hingewiesen. Erneut wird zudem auf die GewÃ¤chshausklimaregelungsanlagen und die Einrichtungen fÃ¼r die Lagerhallenregelung hingewiesen, die vom Betrieb realisiert worden sind. Solche wurden auch fÃ¼r den Export umgesetzt, so zum Beispiel 900 Anlagen fÃ¼r groÃe GewÃ¤chshauskomplexe in der UdSSR. Hervorgehoben wurde des Weiteren die im Betrieb erfolgte Entwicklung von Ãbertragungs- und Betriebssystemen in Form von Mikroelektronik und eigenen Prozessrechnern, die in allen Produktionslinien des Betriebes zum Einsatz kamen, wie zum Beispiel in den Steuerteilen des Verkehrssteuersystems VSS 5000, den Prozessstationen des modularen, strukturierbaren Automatisierungssystems MSA 5000 und in der selektiven FlammenÃ¼berwachung F 200. Hervorgehoben wird des Weiteren, dass das groÃe Leistungsspektrum in Hard- und Software sowie der stÃ¤ndig steigende Bedarf der DDR und des Auslandes dazu gefÃ¼hrt hatten, dass sich das Produktionsvolumen des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. in den letzten 25 Jahren (vor dem Jahr 1989) um das 27-fache und die Anzahl der BeschÃ¤ftigten von 560 ArbeitskrÃ¤ften auf 3500 im Hauptsitz und seinen fÃ¼nf Betriebsteilen erhÃ¶ht hatte und der

Export seit 1970 um das 61-fache gesteigert wurde. Auch in der Stadt Leipzig wurden verschiedene grÃ¶Ãere Objekte, die im Einzelnen in der BroschÃ¼re benannt werden, mit Automatisierungsanlagen, die vom VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. ausgestattet worden sind, bestÃ¼ckt; so zum Beispiel das Leipziger Opernhaus, die Klimatisierung des Interhotels â Am Ringâ Stadt Leipzig sowie die HeizungslÃ¼ftungs- und Klimaregelung fÃ¼r das neue Gewandhaus in Leipzig Wie bereits aus den anderen Unterlagen hervorgeht, wurden in der BroschÃ¼re als â Erzeugnisse und Leistungenâ des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. neben dem allgemeinen Automatisierungsanlagenbau, die GebÃ¤udeautomation, die GewÃ¤chshausautomatisierung, die Lagerhallenregelung, die Verkehrssteuerung und die industrielle FlammenÃ¼berwachung benannt und ausgefÃ¼hrt, dass sich der Betrieb seit 1982 verstÃ¤rkt der Produktion von KonsumgÃ¼tern, zuletzt im Bereich StereoverstÃ¤rker und Spaten, die im Betriebsteil Metallwarenfabrik Qâ¦., die vom BeschÃ¤ftigungsbetrieb im Jahr 1987 als Betriebsteil Ã¼bernommen wurde, gewidmet hat.

Â

Im Werbeblatt, dass mit der Ãberschrift â Leistungsprofilâ Ã¼berschrieben ist, wird auf die einzelnen Leistungsbereiche und die einzelnen vom Betrieb erbrachten Leistungen besonders plastisch hingewiesen. Der Betrieb verfolgte die Projektierung, Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, den Kundendienst und die Lizenzverwaltung in folgenden drei Bereichen:

- Automatisierungsanlagen (technologische Hauptlinien Chemieanlagen und Ã¤hnliche Prozesse, Kernkraftwerke und Kraftwerke sowie Umweltschutz Wasserwirtschaft),
- Betriebsmesstechnik (Audapass-Messumformer, Audapass-Druckwandler, Audaflux-WÃ¤lzkolbenzÃ¤hler, Audaflux-VoltmannzÃ¤hler, WÃ¤rmemengenmesseinrichtungen und ZubehÃ¶rgerÃ¤te) sowie
- Eisenbahnsicherungstechnik (punktfÃ¶rmige Zugbeeinflussung).

Dabei wird in dem Blatt ausgefÃ¼hrt, dass das Leistungsprofil alle mit der Investition einer Automatisierungsanlage zusammenhÃ¤ngenden Aufgaben umfasste und diese abgestimmt auf die unterschiedlichen Anforderungen der GeschÃ¤ftspartner und Kunden verfolgt wurden. Insbesondere wird auf den Entwurf der auftragsbezogenen AutomatisierungslÃ¶sung sowie die Bereitstellung von Standard- und Anwendersoftwareprogrammen hingewiesen. Des Weiteren wird in den â Referenzlisten zum Leistungsprofilâ auf die verschiedenen realisierten individuellen Anlagen und Komplexe der Automatisierung sowohl im In- als auch im Ausland hingewiesen.

Â

AusfÃ¼hrlich ist auch im â Lagebericht fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1989 des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦.â (= Ziffer 3 des GrÃ¼ndungsberichtes) aufgefÃ¼hrt, welche konkreten â Erzeugnislinienâ im Betrieb bestanden. Es handelte sich um folgende Bereiche:

- allgemeine Prozessautomatisierung (Projektierung und Realisierung von Automatisierungsanlagen fÃ¼r die chemische Industrie und Kraftwerke einschlieÃlich des Services mittels zugelieferter AusrÃ¼stungen, [zurzeit Audatech vom VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦.]),
- spezielle Automatisierungslinien (Projektierung und Lieferung von GebÃ¤udeautomatisierungsanlagen einschlieÃlich des Services mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig mittels zugelieferter AusrÃ¼stungen, Projektierung und Lieferung von GewÃ¤chshausautomatisierungsanlagen einschlieÃlich des Services, zur Zeit mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig mittels Prozessstationen der Eigenfertigung und Leittechnik einer Fremdfirma, Projektierung und Lieferung von Verkehrssignalanlagen einschlieÃlich des Services, zur Zeit mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig Ã¼berwiegend mit KreuzungsschaltgerÃ¤ten der Eigenfertigung und der Ã¼brigen AusrÃ¼stungen, besonders der Leittechnik, in Gemeinschaftsarbeit mit einer anderen Firma),
- AusrÃ¼stungen fÃ¼r den Anlagenbau (Linie GewÃ¤chshausautomatisierung [Temperaturregelungseinheiten, Beregnungssteuerungseinheiten und weitere dazugehÃ¶rige Komplettierungen], Linie mittelschnelles Automatisierungssystem in der GebÃ¤udeautomatisierung, Linie Verkehrssignalsysteme) sowie
- Erzeugnisse fÃ¼r den Direktverkauf (HiFi-VerstÃ¤rker verschiedener Sorten, FlammenÃ¼berwachungsgerÃ¤te verschiedener Sorten, Signalisierungskassetten, Kartenbaugruppensteuerungstechnik und ZentralgerÃ¤te GeflÃ¼gelstÃ¤lle).

Â

Dieses Profil eines Ã¼berwiegend komplette und komplexe Anlagen nach den WÃ¼nschen und BedÃ¼rfnissen der Kunden entwickelnden, produzierenden und schlieÃlich montierenden und in Betrieb nehmenden Betriebes wird fÃ¼r den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bestÃ¤tigt durch die Angaben des Zeugen Wâ¦., dem ehemaligen Betriebsdirektor des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦.. Dieser hat im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 12. Januar 2010 in den Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts L 5 R 176/07, L 5 R 503/06 und L 5 R 619/06 mitgeteilt, dass sich das TÃ¤tigkeitsprofil der Betriebe VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦. und VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. seit 1970 nicht grundlegend verÃ¤ndert hat und im Wesentlichen durch die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes der GerÃ¤te- und Reglerwerke Xâ¦. GmbH, wie sie sich aus dem Handelsregistereintrag und dem GrÃ¼ndungsbericht ergibt, zutreffend wiedergegeben wird. Nach seinen Angaben haben die beiden BeschÃ¤ftigungsbetriebe zu etwa 60 Prozent produziert und zusÃ¤tzlich Projektierungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen erbracht. Produziert wurden zahlreiche Einzelteile, entweder als AutomatisierungsgerÃ¤te oder als Bauteile fÃ¼r Automatisierungsanlagen. Der Ã¼berwiegende Teil dieser Erzeugnisse ist jedoch in den Automatisierungsanlagenbau eingeflossen. Die BeschÃ¤ftigungsbetriebe haben damit die industriell und in Serie gefertigten Einzelteile nicht Ã¼berwiegend im Direktverkauf an die Kunden weitergegeben,

sondern vielmehr diese zu kompletten und komplexen Anlagen zusammengefÃ¼gt und diese wiederum nach den BedÃ¼rfnissen der Kunden, die zu einem beachtlichen Teil aus der GroÃindustrie kamen, und den jeweiligen Ã¶rtlichen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt entsprechend fÃ¼r die Produktion in den Bereichen GewÃ¤chshausautomation und GebÃ¤udeautomatisierung. Der Zeuge gab dazu an, dass der Betrieb bei der GewÃ¤chshausautomation im Wesentlichen die Steuerungseinheiten selbst produzierte. Die weiteren notwendigen Bestandteile der GewÃ¤chshausautomatisierungsanlage wurden dem Kunden entsprechend seiner Vorgaben und individuellen WÃ¼nsche geliefert. Dabei war es erforderlich, dass die entsprechende Anlage je nach GrÃ¶Ãe auch projektiert wurde. Im Inland wurden diese Anlagen zum Teil auf Wunsch des Kunden auch montiert. Bei den Lichtsignalanlagen wurden ausschlieÃlich die Steuerungseinheiten selbst produziert und diese direkt an die Kunden, die Hauptverwaltungen im StraÃenwesen, geliefert. Diesen anderen Betrieben oblag dann in diesem Bereich die konkrete Installation vor Ort. Es wurden etwa 300 StÃ¼ck im Jahr davon vom Betrieb gefertigt. Weiterhin wurden im Betrieb Steuerungs- und Regelungsanlagen fÃ¼r Klimaanlagen bzw. allgemein fÃ¼r die GebÃ¤udeautomatisierung produziert. Dies umfasste einen Umfang von etwa 100 StÃ¼ck im Jahr. Diese Steuerungs- und Regelungsanlagen mussten jeweils den KundenwÃ¼nschen entsprechend ausgestattet, produziert und geliefert werden. Lediglich bei den vom Betrieb produzierten FlammenÃ¼berwachungsgerÃ¤ten, die zu etwa 500 StÃ¼ck im Jahr hergestellt wurden, wurde eine standardisierte Produktion, die nicht den KundenwÃ¼nschen entsprechend angepasst werden musste, vorgenommen.

Â

Der Umstand, dass die â□□Hauptproduktionslinieâ□□ Automatisierungsanlagenbau regelmÃ¤Ãig nach den konkreten Vorgaben des Auftraggebers vorgenommen und entsprechend der KundenwÃ¼nsche in Anpassung an die Ã¶rtlichen Gegebenheiten realisiert wurde, ergibt sich auch aus den beigezogenen AuskÃ¼nften und Aussagen anderer BeschÃ¤ftigter des Betriebes, die ebenfalls Klagen auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften im streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigungsbetrieb erhoben hatten. Diese hatten im Rahmen ihrer AnhÃ¶rung am 12. Januar 2010 in den Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts LÂ 5 R 176/07, L 5 R 503/06 und L 5 R 619/06 sowie am 21. Februar 2012 im Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts L 5 RS 817/10 ZVW dargelegt, dass der Betrieb AutomatisierungsgerÃ¤te und Bauteile fÃ¼r Automatisierungsanlagen im Direktverkauf, komplette Automatisierungsanlagen von der Projektierung bis zur Inbetriebnahme und Betreuung, KonsumgÃ¼ter sowie Lichtsignalanlagen hergestellt hat, wobei das hauptsÃ¤chliche TÃ¤tigkeitsprofil in der Produktion von Bauteilen und Automatisierungsanlagen, in der Errichtung kompletter Automatisierungsanlagen sowie in der Einrichtung von Lichtsignalanlagen bestanden hat. Dabei hatte der Betrieb jeweils vom Kunden eine Schilderung der Ã¶rtlichen Gegebenheiten erhalten und der Betrieb hat dann das entsprechend notwendige Produkt aus den einzelnen Bauteilen zusammengestellt und als Komplettpaket an den einzelnen Kunden geliefert. Die Installation und Inbetriebnahme erfolgte jeweils durch Monteure des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦.. Die Hauptproduktionslinie â□□Automatisierungsanlagenâ□□, die vom Betrieb

mit allen Leistungen erbracht wurde, wurde auf die speziellen KundenbedÃ¼rfnisse eingerichtet.

Â

Insgesamt wird damit deutlich, dass der Betrieb nicht nur ein vielfÃ¤ltiges Leistungsangebot und die von ihm erbrachten Leistungen an einer Vielzahl von verschiedenen Orten erbracht hatte, sondern auch, dass die durch die vom Betrieb erbrachten Leistungen entstandenen â□□Produkteâ□□ nicht standardisiert, sondern â□□ in den sog. â□□Hauptproduktionslinienâ□□ Automatisierungsanlagenbau, GewÃ¤chshausautomatisierung sowie Steuerungs- und Regelungsanlagen im Klimaanlagenbau bzw. fÃ¼r die GebÃ¤udeautomatisierung â□□ individuellen KundenwÃ¼nschen entsprachen sowie den spezifischen Vorortgegebenheiten angepasst wurden. Deshalb kÃ¶nnen weder die Montagearbeiten noch die teilweise in Eigenproduktion hergestellten Anlagenkomponenten als Massenproduktion erachtet werden. Nach der neueren und konkretisierenden Rechtsprechung des BSG zu den von einem BeschÃ¤ftigungsbetrieb (auch) verrichteten Montagearbeiten kann zwar der Zusammenbau von im Wege industrieller Massenproduktion vorgefertigten Bauteilen zum fertigen Produkt seinerseits Teil der industriellen Produktion sein, wenn die montierten, also einem planmÃ¤Ã□igen Zusammenbau von Bauteilen entsprechenden, Endprodukte ihrerseits massenhaft hergestellt werden und daher ihr Zusammenbau mehr oder weniger schematisch anfÃ¤llt. Treten dagegen unter anderem individuelle KundenwÃ¼nsche, wie der zusÃ¤tzliche Einbau von besonders gefertigten Teilen oder der Bau eines zwar aus standardisierten Einzelteilen bestehenden, so aber vom Hersteller nicht vorgesehenen und allein auf besondere Anforderungen gefertigten Produkts, in den Vordergrund, entfÃ¤llt der Bezug zur industriellen Massenproduktion (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 9.Â Mai 2012 â□□ B 5 RS 8/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 20.Â MÃ¤rz 2013 â□□ B 5 RS 3/12 R â□□ JURIS-Dokument, Rdnr. 26). Denn der versorgungsrechtliche Begriff der Massenproduktion im Sinne der VO-AVItech ist auf die standardisierte Herstellung einer unbestimmten Vielzahl von SachgÃ¼tern gerichtet. Er ist damit in quantitativer Hinsicht allein durch die potentielle Unbegrenztheit der betrieblichen Produktion gekennzeichnet, wobei es nicht auf das konkrete Erreichen einer bestimmten Anzahl von GÃ¼tern ankommt, die der Betrieb insgesamt produziert oder an einzelne Kunden abgegeben hat. In ihrem wesentlichen qualitativen Aspekt unterscheidet sich die Massenproduktion von der auftragsbezogenen Einzelfertigung mit Bezug zu individuellen KundenwÃ¼nschen als ihrem GegenstÃ¼ck dadurch, dass der Hauptzweck des Betriebs auf eine industrielle Fertigung standardisierter Produkte in einem standardisierten und automatisierten Verfahren gerichtet ist. Es ist in erster Linie diese Produktionsweise, die den Begriff der Massenproduktion im vorliegenden Zusammenhang kennzeichnet, und die inhaltliche Gesamtbetrachtung des Betriebs insofern, die ihn zu einem Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens macht. â□□Standardisiert und automatisiertâ□□ in diesem Sinne ist alles hergestellt, was mit einem vom Hersteller vorgegebenen Produkt nach Art, Aussehen und Bauweise

identisch ist, aber auch dasjenige Sachgut, das aus mehreren ihrerseits standardisiert und automatisiert hergestellten Einzelteilen zusammengesetzt und Teil einer einseitig und abschlieÃend allein vom Hersteller vorgegebenen Produktpalette ist (BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â B 5 RS 8/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â B 5 RS 5/12 R â JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â B 5 RS 5/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 26).

Â

Wegen der Erstellung komplexer Anlagen gemÃ¤Ã den KundenwÃ¼nschen bzw. den Ã¶rtlichen Gegebenheiten handelte es sich nicht um einen mehr oder weniger schematisch anfallenden Zusammenbau von Bauteilen, so dass prÃ¤gend fÃ¼r den Hauptzweck des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. die Herstellung individueller komplexer Automatisierungsanlagen, GewÃ¤chshausautomatisierungslÃ¶sungen sowie Steuerungs- und Regelungsanlagen im Klimaanlagenbau bzw. fÃ¼r die GebÃ¤udeautomatisierung, und nicht die Herstellung massenhafter Produkte in standardisierter und automatisierter Weise war.

Â

Daraus wird insgesamt deutlich, dass â entgegen der wiederholten Behauptung des KlÃ¤gers â die Hauptaufgaben des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. gerade nicht die âindustrielle Herstellung von Erzeugnissen in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnikâ waren.

Â

Soweit der Betrieb Ã¼berhaupt eine industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion angestrebt hat, ergibt sich derartiges maximal fÃ¼r die von ihm in Eigenproduktion selbst hergestellten AusrÃ¼stungskomponenten, wie sie im âLagebericht fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1989 des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦.â (= Ziffer 3. des GrÃ¼ndungsberichts der GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. GmbH) bezeichnet sind. Diese produzierten SachgÃ¼ter dienten jedoch lediglich dem eigentlichen Betriebszweck, nÃ¤mlich der Ausstattung und dem individuellen Zusammenbau der Automatisierungsanlagen und Automatisierungssysteme. Produktion im Sinne des vom BSG fÃ¼r erforderlich erachteten fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion in Form der industriellen und serienmÃ¤Ãig wiederkehrenden Fabrikation folgt aus dieser Herstellung von SachgÃ¼tern jedoch deshalb nicht, weil die Verwendung dieser Teile bei den Montagearbeiten des Betriebes keine den Betriebszweck prÃ¤gende Aufgabe darstellte. Denn bei diesen ProduktionstÃ¤tigkeiten, also den Eigenerzeugnisherstellungen des Betriebes, handelt es sich lediglich um, dem eigentlichen Betriebszweck dienende und damit untergeordnete Aufgaben. Der Hauptzweck eines Betriebs wird nÃ¤mlich nicht durch die Art der HilfsgeschÃ¤fte und HilfstÃ¤tigkeiten geÃ¤ndert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung

zwangslÃ¤ufig mit ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes, wie hier, Ã¼berwiegend in einer individuellen Produktion oder Dienstleistung, so fÃ¼hren auch produkttechnische Aufgaben, die zwangslÃ¤ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â BÂ 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 18). Auch die vom Betrieb wahrgenommenen Aufgaben der Rationalisierung sind lediglich produktionsbegleitende Aufgaben im Dienstleistungssektor, weshalb Rationalisierungsbetriebe nach der Rechtsprechung des BSG ebenfalls nicht den industriellen Produktionsbetrieben zugeordnet werden kÃ¶nnen, weil sie schwerpunktmÃ¤Ãig Dienstleistungen fÃ¼r die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess erbrachten, dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes erhalten und nicht die betriebliche Voraussetzung erfÃ¼llen (vgl. dazu nochmals explizit fÃ¼r Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr. 22; sowie explizit fÃ¼r Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28).

Â

Vor diesem Hintergrund erklÃ¤rt sich auch die Einordnung des BeschÃ¤ftigungsbetriebes nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 16639 (Reparatur- und Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik). Nach Ãberzeugung des Gerichts ist neben den aus den Betriebsunterlagen und den Angaben der Zeugen hervorgehenden Aufgaben des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. auch die AnknÃ¼pfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der HauptttÃ¤tigkeit des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13.Â Februar 2008 â B 4 RS 133/07 B â JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfstatsache zukommen kann, welche bei der BeweiswÃ¼rdigung fÃ¼r die GeprÃ¤gefeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR fÃ¼r das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugÃ¤nglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer Ã¶konomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer HauptttÃ¤tigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach Ã¶konomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstÃ¤ndigen wirtschaftlichen Einheiten â Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â

unabhÃ¤ngig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialÃ¶konomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von mÃ¶glichen VerÃ¤nderungen, die durch verwaltungsmÃ¤Ã□ige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1. Industrie, 2. Bauwirtschaft, 3.Â Land- und Forstwirtschaft, 4.Â Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5.Â Handel, 6.Â sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7.Â Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, und andere BÃ¼ros, Geld- und Kreditwesen, 8. Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9.Â staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Ã□nderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der fÃ¼r den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsÃ¤tzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen BeschÃ¤ftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob fÃ¼r einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfÃ¼llt ist. Soweit danach unter Heranziehung der in den Formularschreiben des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ□¦. verwendeten Betriebsnummer â□¦. â□□ die mit der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Betriebsnummer â□¦. nicht Ã¼bereinstimmt, weil deren nachtrÃ¤gliche Ã□nderung offensichtlich vergessen wurde einzutragen â□□ der Betrieb ausweislich der in einem anderen Verfahren beigezogenen Auskunft aus dem Bundesarchiv vom 2.Â Mai 2005 auch im Jahr 1990 der Wirtschaftsgruppe 16639 (Reparatur- und Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zugeordnet war, ist diese Wirtschaftsgruppe gerade nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugehÃ¶rig. Die statistische Einordnung des Betriebes in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR korrespondiert damit mit den sich aus den Betriebsunterlagen und den Angaben der Zeugen ergebenden Hauptaufgaben des Betriebes und kann daher als bestÃ¤tigendes Indiz deklariert werden. Dem BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers gab somit nicht â□□ wie vom BSG fÃ¼r einen bundesrechtlichen Anspruch fÃ¼r erforderlich erachtet â□□ die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells (vgl.Â ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6, S. 29, S. 46 und S.Â 47; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23) bzw. die massenhafte ProduktionsdurchfÃ¼hrung (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□

B 5 RS 7/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â B 5 RS 4/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 25), das heiÃt die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von SachgÃ¼tern beziehungsweise der massenhafte AusstoÃ von Neubauwerken das GeprÃ¤ge. Ein isoliertes Abstellen auf die Einordnung des Betriebes in den Wirtschaftsbereich 1 (Industrie) ist nicht zielfÃ¼hrend, weil die konkrete Einordnung des BeschÃ¤ftigungsbetriebes in den konkreten Wirtschaftszweig 16639 nicht fÃ¼r, sondern gegen die Einordnung des Betriebes in den Bereich der standardisierten produzierenden Industrie spricht. Denn die Gruppenbildung und Wortwahl innerhalb der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR zeigt die begriffliche Unterscheidung zwischen âHerstellungâ im Sinne von Produktion einerseits und âReparatur und Montageâ andererseits im Sprachgebrauch der DDR. Im Wirtschaftszweig 16639 waren konkret â ausgehend davon, dass die Zuordnung der Einheit zu den Gruppierungen entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung erfolgte â u.a. die Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik erfasst. DemgegenÃ¼ber wurden die Betriebe, die sich hauptsÃ¤chlich mit der âHerstellung von GerÃ¤ten und Einrichtungen fÃ¼r die Ãberwachung, Regelung und Steuerungâ befassten, dem Wirtschaftszweig 16631 zugeordnet.

Â

Soweit in der rentenberatenden Literatur â auf die sich der KlÃ¤ger explizit bezieht â zum Teil ausgefÃ¼hrt wird, der Sprachgebrauch der DDR habe am 30. Juni 1990 unter den Begriff der Produktion sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten im Rahmen des Produktionsprozesses subsumiert, so dass es nur auf den Begriff der Produktion an sich ankomme, wozu auch die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen zÃ¤hle (vgl. dazu explizit: Lindner, âDas MÃ¤rchen von der Massenproduktionâ, rv [= Die Rentenversicherung] 2012, 107-115; im Ergebnis ebenso: Schmidt, âTechnische Intelligenz: Die widersprÃ¼chliche Rechtsprechung des BSG zum Produktionsbegriff bei der betrieblichen Voraussetzung fÃ¼r die Rechtsanwendung des AAÃGâ, rv 2011, 141, 144), trifft dies zum einen ausweislich der vorherigen ErÃ¶rterungen nicht zu. Und zum anderen wÃ¼rde dies im vorliegenden Zusammenhang, trÃ¤fen die AusfÃ¼hrungen zu, zu keiner anderen rechtlichen Bewertung fÃ¼hren. Denn selbst wenn der Ã¶konomische Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 den Produktionsbegriff in einem weiten oder erweiterten Sinn verstanden haben sollte, kann dieser nicht zu Grunde gelegt werden, weil er von der Versorgungsordnung nicht inkorporiert worden ist. Die Voraussetzung der BeschÃ¤ftigung in einem Produktionsbetrieb ergibt sich nach Auffassung des BSG aus einem Umkehrschluss zu Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB, weil anderenfalls die Gleichstellung nicht produzierender Betriebe in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wÃ¤re. Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die SachgÃ¼ter im Hauptzweck industriell gefertigt haben. Der Betrieb musste auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Das BSG setzt industriell und serienmÃ¤Ãig wiederkehrend ausdrÃ¼cklich gleich (BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28). Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat

das BSG unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der maÃgeblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr.Â 6 S. 40, S. 46 f.). Daher ist fÃ¼r die Zuordnung zu den Produktionsbetrieben weder auf die tatsÃ¤chliche Handhabung durch die Organe und Betriebe der DDR, noch auf ein weites Ã¶konomisches VerstÃ¤ndnis in Ã¶konomischen Kompendien der DDR, sondern auf den staatlichen Sprachgebrauch abzustellen, wie er sich aus den einschlÃ¤gigen Verordnungen der DDR zum Bereich der volkseigenen Betriebe erschlieÃt; diesbezÃ¼glich wird nochmals auf die oben eingangs ausfÃ¼hrlich dargelegten leitenden Grundlinien zur Interpretation des Begriffs âProduktionsbetriebâ verwiesen. Deshalb waren volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie nur solche, die â neben etwaigen anderen Aufgaben â durch eine stark standardisierte Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion (ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb) ihr GeprÃ¤ge erhalten haben. Somit kann nicht einem Produktionsbegriff in einem weit verstandenen Sinne gefolgt werden. Diese Wertung, dass unter Produktion die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen verstanden worden sei, mag zwar dem in der DDR vielfach Ã¼blichen und aus den Bekundungen des KlÃ¤gers erkennbar hervorgehenden, offen praktizierten Sprachgebrauch entsprochen haben, wird jedoch dem nach der â bereits angefÃ¼hrten â hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung maÃgeblichen Auslegungskriterium, nÃ¤mlich dem aus den Verordnungen ersichtlichen staatlichen Sprachgebrauch, nicht gerecht. Dass, das danach erforderliche fordistische Produktionsmodell bzw. die standardisierte und automatisierte, industrielle Massenproduktion spÃ¤ter nicht mehr tragend gewesen sei, da es im Verlauf der DDR-Geschichte immer wieder verÃ¤nderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben habe, wie der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã ausfÃ¼hrt, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Denn, dass die nach der Rechtsprechung fÃ¼r die Auslegung maÃgeblichen Regelungen der zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der AVItech, die sich aus den Texten der VO-AVItech und der 2. DB ergeben, bzw. die fÃ¼r ihr VerstÃ¤ndnis maÃgeblichen DDR-Verordnungen zum Bereich der volkseigenen Betriebe den immer wieder verÃ¤nderten Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik angeglichen worden seien, ist nicht ersichtlich, insbesondere im Hinblick auf die seit ihrem Erlass unverÃ¤ndert gebliebene VO-AVItech und die 2. DB (BSG, Beschluss vom 22. Juni 2010 â BÂ 5 RS 94/09 B â JURIS-Dokument RdNr. 12). Von Belang sind allein die Entwicklungen des versorgungsrechtlichen Sprachgebrauchs (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 7/10 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 25; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 1/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 21).

Â

2.

Beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 VO-AVItech. Die Festlegung, welche

Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in der Regierungsverordnung getroffen, sondern der DurchfÃ¼hrungsbestimmung Ã¼berantwortet (vgl. Â§ 5 VO-AVItech). Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkeigenen Betrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; KonstruktionsbÃ¼ros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden, da Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik nicht aufgefÃ¼hrt sind. Eine Einbeziehung dieser Betriebe hÃ¤tte nur erfolgen kÃ¶nnen, wenn die nach Â§ 5 VO-AVItech ermÃ¤chtigten Ministerien die Regelung in Â§Â 1 Abs. 2 der 2. DB dahingehend ergÃ¤nzt hÃ¤tten. Das ist nicht der Fall.

Â

Um das Analogieverbot, das aus den Neueinbeziehungsverboten in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Einigungsvertrag) und dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag) folgt, nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts â€strikt am Wortlaut zu orientierenâ€ (so zuletzt nachdrÃ¼cklich: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 â€ B 13 RS 133/07 B â€ JURIS-Dokument, RdNr. 14; ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â€ B 5 RS 6/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â€ B 5 RS 9/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â€ B 5 RS 10/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â€ B 5 RS 16/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â€ B 5 RS 17/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 32; im Ãbrigen zuvor so bereits: BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â€ B 4 RA 39/05 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â€ B 4 RA 41/05 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 23). FÃ¼rÂ die Antwort darauf, ob das Versorgungsrecht â€ aus welchen GrÃ¼nden auch immer â€ bestimmte Betriebsgruppen einbezogen oder nicht einbezogen hat, kann nur auf die sprachlich abstrakt-generellen und ihremÂ Wortlaut nach zwingenden Texte der Versorgungsordnungen und ihrer DurchfÃ¼hrungsbestimmungen abgestellt werden (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â€ B 4 RA 42/01 R â€ JURIS-Dokument, RdNr.Â 27).

Â

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist daher nicht mÃ¶glich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die AufzÃ¤hlung der dort genannten Betriebe abschlieÃend. Zum anderen ist eine nachtrÃ¤gliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkÃ¼rlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende

Gewalt nicht zulÃ¤ssig, worauf das BSG wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 3/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7 S.Â 68). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die in nunmehr stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG aufgestellten GrundsÃ¤tze im Hinblick auf Art. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht beanstandet (BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 26. Oktober 2005 â 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05, 1 BvR 445/05, 1 BvR 1144/05 â NVwZ 2006, 449 und vom 4.Â August 2004 â 1 BvR 1557/01 â NVwZ 2005, 81). Nach Auffassung des BVerfG ist es zulÃ¤ssig, dass sich das BSG am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis mÃ¶glicherweise steuernde unverÃ¶ffentlichte Richtlinien der DDR anknÃ¼pft. Soweit der KlÃ¤ger daher ausfÃ¼hrt, der Streit um die Definition des Begriffes des âProduktionsbetriebesâ fÃ¼r das DDR-Zusatzversorgungsrecht der technischen Intelligenz mÃ¼sse vom Verfassungsgericht in Karlsruhe endgÃ¼ltig geklÃ¤rt werden, verkennt er, dass diese âKlÃ¤rungâ bereits erfolgte.

Â

3.

Auch der vom KlÃ¤ger im Laufe des Verfahrens wiederholt vorgebrachte Ungleichbehandlungsvorwurf begrÃ¼ndet keinen Anspruch auf Feststellung seiner BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. MÃ¤rz 1976 bis 30.Â Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr.Â 1 der Anlage 1 zum AAÃG. Ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor, soweit er rÃ¼gt, anderen ehemaligen Kollegen seien die Zeiten ihrer TÃ¤tigkeit im VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. als Zeiten im Rahmen der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben der ehemaligen DDR anerkannt worden bzw. hÃ¤tten diese ehemaligen Kollegen bis zum Jahr 2002 ihre âIntelligenzrente fÃ¼r die technische Intelligenz der DDR ausgezahltâ erhalten. Denn selbst wenn dies so sein sollte, begrÃ¼ndet dieser Umstand keinen Anspruch des KlÃ¤gers auf Gleichbehandlung, da dies dem geltenden Recht widerspricht. Das geltende Recht kennt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, denn dies wÃ¼rde der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) zuwiderlaufen (vgl. lediglich: BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 â 1 BvL 25/77 â BVerfGE 50, 142 [166]; BSG, Urteil vom 21. Mai 2003 â BÂ 6 KA 32/02 R â SozR 4-2500 Â§ 106 Nr. 1). Eine rechtswidrige Leistung oder Feststellung kann der KlÃ¤ger damit nicht mit Erfolg begehren. Im Ãbrigen wird der KlÃ¤ger â entgegen seiner Behauptungen â gerade nicht anders behandelt als seine ehemaligen Ingenieur-Kollegen im VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦., wie die inzwischen zahlreich, mit gleichem Tenor ergangenen Entscheidungen allein des SÃ¤chsischen LSG hierzu belegen (vgl.Â dazu insbesondere: SÃ¤chsisches LSG, Urteilsbeschluss vom 27. April 2020 im Verfahren L 7 R 656/19 ZV; SÃ¤chsisches LSG, Urteilsbeschluss vom 5. August 2019 im Verfahren L 5 R 142/18 ZV; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. November 2015 im Verfahren LÂ 5 RS 647/15; SÃ¤chsisches LSG, Urteilsbeschluss vom 18. Mai 2015 im Verfahren L 5 RS 205/14; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2015 im Verfahren L 5 RS 729/11; SÃ¤chsische LSG, Urteil vom 15. April 2014 im Verfahren L 5 RS 162/13; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 30. Oktober 2012 im Verfahren L 5 RS

475/11).

Â

4.

Auch sÃ¤mtliche weitere EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren, soweit sie bislang noch nicht ausdrÃ¼cklich berÃ¼cksichtigt worden sind, sind nicht geeignet zu einer anderen Bewertung der maÃgeblichen Rechtslage Veranlassung zu geben.

Â

Soweit der KlÃ¤ger meint, im Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010 (B 5 RS 5/09 R) werde unter Randnummer [7] bestÃ¤tigt, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. (und der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerke Yâ¦. [Stammbetrieb]) ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie gewesen sei, trifft diese Behauptung â worauf bereits das Sozialgericht Chemnitz den KlÃ¤ger mit gerichtlichem Schreiben vom 8. Oktober 2021 zutreffend hingewiesen hatte â nicht zu. Das BSG hat sich mit der Frage, ob die industrielle Massenproduktion betriebsprÃ¤gender Gegenstand des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. gewesen war, mangels entsprechender Feststellungen der Tatsacheninstanzen gar nicht befasst. Die Randnummer [7] des vom KlÃ¤ger in Bezug genommenen Urteils des BSG enthÃ¤lt auch keine Bewertungen des BSG selbst, sondern lediglich (im Konjunktiv abgefassten) Vortrag des (dortigen) KlÃ¤gers.

Â

Soweit der KlÃ¤ger des Weiteren meint, das BSG habe im Urteil vom 19. Oktober 2010 (B 5 RS 5/09 R) unter den Randnummern [9] und [38, 39, 40, 41, 43] bestÃ¤tigt, dass

- der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. vor dem 1. Juli 1990 die Eigenschaft eines volkseigenen Betriebs der DDR nicht verloren habe,
- die GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. GmbH nicht bis zum 30. Juni 1990 in das Handelsregister (Eintragung im August 1990) eingetragen worden sei, sodass das Treuhandgesetz Anwendung gefunden habe, wonach der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. kraft Gesetzes vom 1. Juli 1990 an eine GmbH gewesen sei,
- bis zu diesem Zeitpunkt ein Nebeneinander von VEB und Kapital-Vorgesellschaft bestanden habe,

trifft dies zwar zu, fÃ¼hrt vorliegend aber zu keiner anderen Bewertung, weil auch das Berufungsgericht davon ausgeht, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. bis einschlieÃlich 30. Juni 1990, und damit am maÃgebenden Stichtag, noch rechtlich existent war, wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde. Die vorliegend streitgegenstÃ¤ndliche und streitentscheidende Frage, ob der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. ein âProduktionsbetriebâ im Sinne der Rechtsprechung des

BSG war, hat das BSG jedoch, mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen, weder thematisiert, noch beantwortet, wie sich eindeutig aus Randnummer [42] des vom KlÃ¤ger in Bezug genommenen Urteils ergibt.

Â

Soweit der KlÃ¤ger ausfÃ¼hrt, die Voraussetzung, dass der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. ein Betrieb der industriellen Massenproduktion gewesen sein mÃ¼sse, habe in der â Klageabweisung der Beklagtenâ vom 20. MÃ¤rz 2012 keine Rolle gespielt, dieses Kriterium sei erst â von der Beklagten in der Klageabweisungâ vom 5. Juni 2018 aus finanziellen GrÃ¼nden aufgenommen worden, liegen diese Behauptungen neben der Sache. Zum einen hat die Beklagte keine Klagen abgewiesen; hierzu ist sie auch nicht befugt. Zum anderen wurde die Ablehnung des Ãberfï¬¼hrungsantrages mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2012 von der Beklagten sehr wohl damit begrÃ¼ndet, dass die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 nicht vorgelegen habe, weil der VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk Xâ¦. am 30. Juni 1990 kein volkseigener â Produktionsbetriebâ und auch kein gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Ãberdies ergibt sich aus dem Ãberprï¬¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Juni 2018 auch kein â finanzieller Grundâ, mit dem die ablehnende Entscheidung begrÃ¼ndet worden wÃ¤re.

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024